

Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte II :
Deutsche Rechtsgeschichte und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
SS 2003

Musterklausur

Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751

§ 1 Es seynd nicht alle Frevel und strafbahre Thaten für Criminal zu achten, sondern nur jene, welche entweder mit Leibs- und Lebens-Straff angesehen, oder sonst so beschaffen seynd, dass sie von Rechts oder Gewohnheits wegen, ad Forum Criminale gehören.

§ 3 Ein Verbrechen wird begangen, da man gegen das Gesetz etwas thut oder unterlasset, und zwar entweder aus gefährlichen bösen Fürsatz, oder aus mercklichen Versehen, zu Latein dolo vel culpâ. Welch Beedes zwar in Civilibus zuweilen gleich geachtet wird, aber in Criminalibus der Straffen halber allzeit unterschieden bleibt.

Bayerisches Strafgesetzbuch von 1813

Art. 1 Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel gedrohet hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen. Und so wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersatz die verdiente Strafe.

Preußisches Strafgesetzbuch von 1851

§ 1 Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen. Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnisstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedrohen, ist ein Vergehen. Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung.

§ 2 Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§ 6 Das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz ist von der Bestrafung unabhängig.

Erläutern Sie die vorstehenden Texte, vergleichen Sie ihren Inhalt und ihren Stil und erläutern Sie, in welchem geistesgeschichtlichen und allgemeinen rechtsgeschichtlichen Zusammenhang sie stehen. Wenn möglich, berücksichtigen Sie hierbei die Gesetzesverfasser. Welche Elemente der Regelungen haben heute noch Bedeutung ?